



**Baugenossenschaft**

für neuzeitliches Wohnen

# **Reglement der Geschäfts- prüfungs- kommission**



# Reglement der Geschäftsprüfungskommission der BGNZWO

Entwurf (Juni 2025)

## 1. Präambel

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist ein ordentliches Organ der Baugenossenschaft für neuzeitliches Wohnen gemäss Art. 26 lit. e der Statuten. Sie hat eine kontrollierende und geschäftsprüfende Aufgabe nach Art. 38 der Statuten. Gestützt darauf wird die Tätigkeit der GPK in diesem Reglement genauer umschrieben.

## 2. Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der GPK. Sie ist direkt der Generalversammlung unterstellt und hat eine unabhängige Stellung.

<sup>2</sup> Die GPK besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied der GPK einen juristischen Hintergrund haben. Nicht wählbar sind aktive Mitglieder eines anderen Organs oder eines Gremiums der Genossenschaft sowie Mitglieder, die ein solches Amt in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.

<sup>3</sup> Die GPK konstituiert sich selbst und bestimmt ein Mitglied als Leitung.

<sup>4</sup> Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Das Amt kann für eine Maximaldauer von 8 Jahren ausgeübt werden.

## 3. Aufgaben

<sup>1</sup> Der GPK obliegt die Überprüfung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft. Sie kontrolliert kritisch die Tätigkeit des Vorstands, dessen Kommissionen sowie weiteren Beigezogenen.

<sup>2</sup> Die GPK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes;
- b. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, des Leitbilds, der Reglemente und Weisungen;
- c. Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands auf Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (einschliesslich prüfenswerten finanziellen Sachverhalten).

<sup>3</sup> Die Genossenschafter:innen sowie die Mitglieder anderer Organe und Gremien können der GPK prüfenswerte Sachverhalte, d.h. solche die im Rahmen des Aufgabengebiets der GPK liegen, schriftlich oder elektronisch melden, wobei diese zu begründen sind. Es liegt im Ermessen der GPK unter Berücksichtigung einer Interessensabwägung, ob sie den Meldungen nachgeht. Sie kann die Meldungen an eine andere Stelle der Genossenschaft verweisen.

#### **4. Informationsrechte und Befugnisse**

<sup>1</sup> Die GPK hat unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte, des Datenschutzes und des Geschäftsgeheimnisses umfassende Informations- und Einsichtsrechte in alle Unterlagen. Die Organe und Gremien der Genossenschaft sind verpflichtet, der GPK auf Aufforderung hin Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

<sup>2</sup> Die Protokolle aller Vorstandssitzungen werden den GPK-Mitgliedern zugänglich gemacht. Die Protokolle werden fristgerecht vor der GPK-Sitzung vom Vorstandspräsidium an die Leitung der GPK verschickt.

<sup>3</sup> Die Organe und Gremien der Genossenschaft sind verpflichtet, schriftlich oder elektronisch zu Sachverhalten Stellung zu nehmen, wenn die GPK dies verlangt.

<sup>4</sup> Die GPK kann Anträge zuhanden der Generalversammlung stellen. Der Vorstand hat diese auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

<sup>5</sup> Sieht die GPK dringenden Handlungsbedarf, insbesondere bei schweren Pflichtverletzungen oder Gefährdung der Genossenschaft, kann sie eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und/ oder den Vorstand zur Vornahme unaufschiebbarer Massnahmen auffordern. Die Einberufung hat innert acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

<sup>6</sup> Nach Voranmeldung sind Vorstandssitzungen der GPK zugänglich.

<sup>7</sup> Die GPK kann externe Fachpersonen beiziehen und verfügt dazu über ein Budget.

#### **5. Sitzungen**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Sitzungen der GPK finden mindestens zweimal jährlich statt.

<sup>2</sup> Bei Bedarf können ausserordentliche Sitzungen auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern einberufen werden. Die Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung im Besitz der schriftlichen oder elektronischen Einladung samt Traktandenliste sein.

<sup>3</sup> Die Sitzungen sind zu protokollieren und die Protokolle sind allen GPK-Mitgliedern schriftlich oder elektronisch verfügbar zu machen.

<sup>4</sup> Die Sitzungsprotokolle der GPK sind interne Arbeitsdokumente und werden nicht veröffentlicht.

<sup>5</sup> Die GPK kann ihre Protokolle oder Auszüge dem Vorstand oder der Revisionsstelle zur Verfügung stellen, sofern dies zur Wahrnehmung derer Aufgaben notwendig ist.

## **6. Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die GPK ist eine Kollegialbehörde. Minderheitsmeinungen werden protokolliert, nicht aber kommuniziert. Der Mehrheitsbeschluss wird von allen Mitgliedern nach aussen vertreten.

<sup>2</sup> Die GPK ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und wenn an den Sitzungen eine Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat die Leitung der GPK den Stichentscheid.

## **7. Prüfungsunterlagen**

Die vorgenommenen Prüfungshandlungen sind schriftlich zu dokumentieren. Sämtliche Prüfungsunterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

## **8. Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die GPK pflegt mit dem Vorstand einen regelmässigen Austausch. Es findet jährlich ein Austauschtreffen statt. Ergeben sich aus den Prüfungen Anregungen der GPK an den Vorstand, so ist die GPK berechtigt, diese schriftlich oder elektronisch direkt an den Vorstand (z.H. Präsidium) zu richten.

<sup>2</sup> Die GPK arbeitet bei Bedarf mit der Revisionsstelle zusammen. Dabei sollen Überschneidungen in den Prüfaufträgen vermieden werden.

## **9. Berichterstattung**

Die GPK erstattet der Generalversammlung Bericht über ihre im vergangenen Jahr gemachten Feststellungen. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme und die Empfehlung der GPK. Der Bericht wird durch die GPK anlässlich der Generalversammlung vertreten und im Jahresbericht publiziert.

## **10. Handlungspflichten**

<sup>1</sup> Die GPK-Mitglieder haben ihr Amt gewissenhaft auszuüben, im Interesse der Genossenschaft zu handeln und – wichtige Gründe vorbehalten – an allen Sitzungen der GPK und Generalversammlungen teilzunehmen.

<sup>2</sup> Die GPK-Mitglieder unterstehen dem Geschäftsgeheimnis.

<sup>3</sup> Die GPK-Mitglieder haben von sich aus oder auf Antrag eines anderen GPK-Mitgliedes in Ausstand zu treten, wenn:

- a. das Mitglied in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. eine dem Mitglied nahestehende Person Partei ist;
- c. das Mitglied als Inhaber:in oder Teilhaber:in einer juristischen Person angehört, die Partei ist, oder diese vertritt;
- d. das Mitglied aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund befangen sein könnte.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes entscheiden die nicht betroffenen GPK-Mitglieder über den Ausstand eines Mitgliedes, unter vorgängiger Anhörung und Ausschluss des betroffenen Mitgliedes, mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Die Leitung der GPK hat den Stichentscheid. Ist das Leitungsmitglied selbst betroffen und liegt kein Mehrheitsbeschluss vor, so wird eine unabhängige Drittperson beigezogen.

## **11. Entschädigungen**

Die Entschädigungen an die Mitglieder der GPK erfolgen gemäss Entschädigungsreglement der BGNZWO.

## **12. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. September 2025 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine frühere Version bestand nicht.

<sup>2</sup> Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.





**Baugenossenschaft  
für neuzeitliches Wohnen**

[www.bgnzwo.ch](http://www.bgnzwo.ch)